

Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der höheren Fachschulen

„Rettungssanität“

mit dem geschützten Titel

„dipl. Rettungssanitäterin HF“ „dipl. Rettungssanitäter HF“

Trägerschaft:

**Forum Berufsbildung Rettungswesen
c/o BfB Büro für Bildungsfragen AG
Bahnhofstrasse 20
8800 Thalwil
Tel.: 043 388 34 00
E-Mail: info@forum-bb-rw.ch
Internet: www.forum-bb-rw.ch**

**Schweizerischer Verband Bildungszentren Gesundheit und Soziales BGS
c/o Medi; Zentrum für medizinische Bildung
Max-Daetwyler-Platz 2
3014 Bern
Internet: www.bgs-ch.ch¹**

Genehmigt durch das BBT am 21.01.2008

Stand vom: 13. Januar 2017

¹ Änderung vom 13.01.2017

Rahmenlehrplan

diplomierte Rettungssanitäterin HF
diplomierter Rettungssanitäter HF

Die erstmalige Erarbeitung des Rahmenlehrplans wurde uns dank Kofinanzierung durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (heute Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation) ermöglicht.

Forum Berufsbildung Rettungswesen
c/o BfB Büro für Bildungsfragen AG
Dr. W. Goetze, Geschäftsführer
Bahnhofstrasse 20
8800 Thalwil

Telefon 043 388 34 00
Telefax 043 388 34 19
Mail info@forum-bb-rw.ch
www.forum-bb-rw.ch
www.bildungsfragen.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Trägerschaft	2
1.2	Zweck des Rahmenlehrplanes	2
1.3	Grundlagen.....	2
1.4	Erläuterungen zum Berufsprofil mit den zu erreichenden Kompetenzen	2
2	Positionierung	5
2.1	Zugangsmöglichkeiten	5
2.2	Anschlussmöglichkeiten	6
2.3	Titel.....	6
3	Berufsprofil und die zu erreichenden Kompetenzen	7
3.1	Arbeitsfeld und Kontext	7
3.2	Arbeitsprozesse und die zu erreichenden Kompetenzen im Überblick	8
3.3	Arbeitsprozesse und die zu erreichenden Kompetenzen	9
4	Zulassungsbedingungen	22
5	Bildungsorganisation	23
5.1	Bildungsbereiche und ihre zeitlichen Anteile	25
5.2	Koordination von schulischen und praktischen Bildungsteilen	25
5.3	Anforderungen an den Rettungsdienst und an die Institution des Spezialpraktikums	26
5.4	Anrechenbarkeit	27
6	Qualifikationsverfahren	28
6.1	Promotionsordnung	28
6.2	Abschliessendes Qualifikationsverfahren – Diplomexamen.....	28
7	Übergangsbestimmungen	32
8	Schlussbestimmung	33
9	Änderung	34
10	Anhang	35
9.1	Rettungskette IVR	35
9.2	Abkürzungsverzeichnis	35
9.3	Glossar	36

1 Einleitung

1.1 Trägerschaft

Forum Berufsbildung Rettungswesen
Schweizerischer Verband Bildungszentren Gesundheit und Soziales BGS²

1.2 Zweck des Rahmenlehrplanes

Der vorliegende Rahmenlehrplan beschreibt die zu erreichenden Kompetenzen am Ende eines Bildungsganges zur Rettungssanitäterin / zum Rettungssanitäter. Der Rahmenlehrplan dient der Erfüllung des Bildungsauftrages, wie er in den MiVo HF formuliert ist, und der gesamtschweizerischen Entwicklung der Qualität in der Berufsbildung.

1.3 Grundlagen

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002.
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003.
- Verordnung des EVD vom 11. März 2005 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo HF).
- Leitfaden des SBFJ zur Erstellung von Rahmenlehrplänen für Bildungsgänge an höheren Fachschulen.

1.4 Erläuterungen zum Berufsprofil mit den zu erreichenden Kompetenzen

Dem vorliegenden Rahmenlehrplan liegt der in Abbildung 1 dargestellte Aufbau zu Grunde.

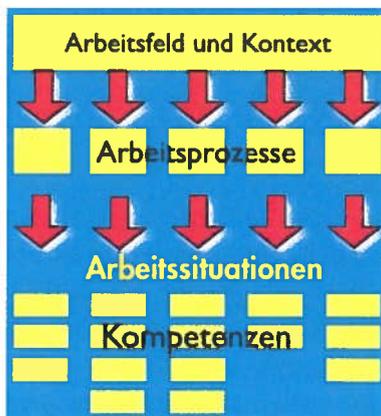


Abbildung 1: Aufbau Berufsprofil

² Änderung vom 13.01.2017

Arbeitsfeld und Kontext:

Es werden die zentralen Aufgaben und Tätigkeiten, Akteure und der Arbeitskontext beschrieben.

Arbeitsprozesse:

Die Arbeitsprozesse werden vom Arbeitsfeld und Kontext abgeleitet. Sie beschreiben die verschiedenen Anwendungssituationen und Aufgabenbereiche.

Zu erreichende Kompetenzen:

Unter Kompetenz verstehen wir in Anlehnung an die Terminologie des Kopenhagen-Prozesses die im Rahmen einer Bildungsmassnahme oder anderswo erworbene Fähigkeit einer Person, ihre Ressourcen zu organisieren und zu nutzen, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen. Wer kompetent ist, ist in der Lage, Arbeitssituationen erfolgreich zu bewältigen. Eine Kompetenzbeschreibung hat somit die folgenden Elemente:

- Ziel
- Eingesetzte Mittel, Hinweis auf die benötigten Ressourcen
- Handlung

Unter Ressourcen verstehen wir:

- Kognitive Fähigkeiten, die den Gebrauch von Wissen, Theorien und Konzepten einschliessen, aber auch implizites Wissen (tacit knowledge), das durch Erfahrung gewonnen wird
- Fertigkeiten, Know-how, die zur Ausübung einer konkreten Tätigkeit erforderlich sind, inklusive der Fähigkeit zur Beziehungsaufnahme in beruflichen Situationen (soziale Kompetenz)
- Einstellungen und Werte

Die Kompetenzen in diesem Rahmenlehrplan sind einheitlich wie folgt aufgebaut:

- Titel der Kompetenz
- Allgemeine Beschreibung der Kompetenz unter Angabe des Ziels und mit Hinweisen auf die eingesetzten Mittel und benötigten Ressourcen
- Beschreibung des kompetenten Handelns in Form eines vollständigen Handlungszyklus (IPRE)

Der vollständige Handlungszyklus (IPRE) ist in vier Schritte unterteilt, die das erfolgreiche Bewältigen einer Arbeitssituation aufzeigen (siehe Abbildung 2):

1. **Sich Informieren:** Hier geht es um die Informationsaufnahme, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen eine Aufgabe zu erfüllen.
2. **Planen / Entscheiden:** Auf Basis der gesammelten Informationen wird das weitere Vorgehen geplant oder ein Entscheid gefällt. Es geht hier um die Handlungsvorbereitung und Entscheidung für beispielsweise eine Variante, den entsprechenden Handlungszeitpunkt, etc.
3. **Realisieren:** Hier geht es um die Umsetzung der geplanten Handlung, respektive die Ausführung eines Verhaltens / einer Handlung.
4. **Evaluiieren:** Als letzter Schritt wird die Wirkung der ausgeführten Handlung überprüft, und die Handlung in gegebenem Fall korrigiert. Das Evaluieren fällt mit dem ersten Schritt des Handlungszyklus (sich Informieren) zusammen, da - um eine neue

Handlung einzuleiten - hier erneut Informationen gesammelt werden und der Handlungszyklus bei Korrekturbedarf wieder von vorne beginnt.



Abbildung 2: Vier Schritte des vollständigen Handlungszyklus' (IPRE)

Die Beschreibung des Anforderungsniveaus ist in den Kompetenzen enthalten.

Die Kompetenzen der dipl. Rettungssanitäterin HF / des dipl. Rettungssanitäters HF sind untereinander verknüpft, daher wird in einzelnen Kompetenzen Bezug auf andere Kompetenzen genommen (z.B. ist eine Kompetenz das Mittel einer anderen, oder eine Kompetenz stellt die Informationsbasis einer anderen dar).

2 Positionierung

Die Höheren Fachschulen gehören der Tertiärstufe B an und sind im Berufsbildungsgesetz geregelt.³

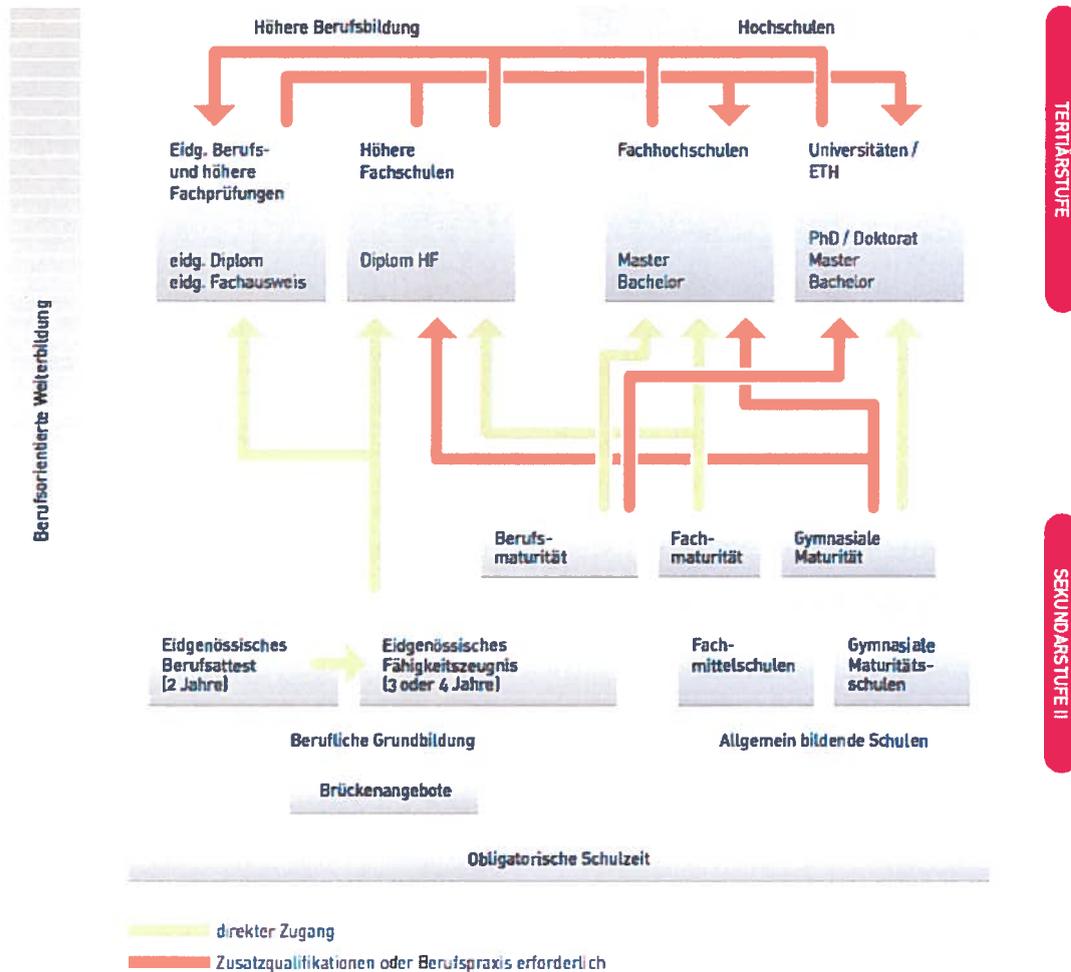


Abbildung 3: Bildungssystematik, Quelle:

<http://www.sbf.admin.ch/berufsbildung/01606/index.html?lang=de> (2013)⁴

2.1 Zugangsmöglichkeiten

Die Ausbildung zur dipl. Rettungsanitäterin HF / zum dipl. Rettungsanitäter HF baut auf einem Abschluss auf Sekundarstufe II auf (vgl. Abbildung 3 sowie Kapitel 4). Transportsanitäter/innen mit der eidgenössischen Berufsprüfung (vgl. Abbildung 3) werden für die Ausbildung zur dipl. Rettungsanitäterin HF / zum dipl. Rettungsanitäter HF 1'800 Lernstunden angerechnet (vgl. Kapitel 5.4).

³ Änderung vom 13.01.2017

⁴ Änderung vom 13.01.2017

2.2 Anschlussmöglichkeiten

Gemäss Art. 9 Abs. 2 BBG werden erworbene Praxiserfahrung und Bildung angemessen bei Weiterbildungen angerechnet.

Die Zulassungsbedingungen für Nachdiplomstudiengänge oder zu Höheren Fachprüfungen sind in den jeweiligen Rahmenlehrplänen oder Prüfungsordnungen festgelegt.⁵

2.3 Titel

Der erfolgreiche Abschluss des Bildungsganges nach vorliegendem Rahmenlehrplan führt zum Titel:

dipl. Rettungssanitäterin HF / dipl. Rettungssanitäter HF
ambulancière diplômée ES / ambulancier diplômé ES
soccorritrice dipl. SSS / soccorritore dipl. SSS

Die englische Übersetzung lautet:

Registered Paramedic, Advanced Federal Diploma of Higher Education

⁵ Änderung vom 13.01.2017

3 Berufsprofil und die zu erreichenden Kompetenzen

3.1 Arbeitsfeld und Kontext

Dipl. Rettungssanitäterinnen HF / dipl. Rettungssanitäter HF gewährleisten selbständig oder in Zusammenarbeit mit der Notärztin / dem Notarzt und/oder anderen autorisierten Fachpersonen die präklinische Versorgung und Pflege⁶ von Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen⁷, die sich in einer Notfall-, Krisen- oder Risikosituation befinden. Sie berücksichtigen dabei deren spezifische Situation und das soziale Umfeld.⁸ Ihre Einsätze sind geprägt durch schnell wechselnde Patientensituationen, durch geringe Vorhersehbarkeit und Planbarkeit und erfordern rasches und individuelles Handeln. Sie ergreifen die in der Situation nötigen pflegerischen, therapeutischen, medizinischen und präventiven Massnahmen bei einer akuten Erkrankung, Verletzung oder bei einer Verschlechterung einer chronischen Situation. Dabei stützen sie sich auf Algorithmen und arbeiten im übertragenen Kompetenzrahmen selbständig.⁹

Dipl. Rettungssanitäterinnen HF / dipl. Rettungssanitäter HF stellen dabei die Einsatzführung sicher. Sie sind im Bereich der Rettungskette (IVR, siehe Kapitel 9.1) tätig – insbesondere im Bereich der ersten Hilfe und des Transports sowie bei den Schnittstellen der verschiedenen Glieder der Kette – um die Kontinuität der präklinischen Patientenversorgung zu garantieren. Im Bereich der Rettungstechnik handelt sie/er selbständig. In der präklinischen Versorgung und Pflege¹⁰ handeln sie im übertragenen Kompetenzrahmen selbständig. Sie beherrschen das Fahren des Einsatzfahrzeuges. Sie stellen die Einsatzbereitschaft von Infrastruktur, Technik und Logistik im Rettungsdienst sicher. Sie gewährleisten die Prävention von Gesundheitsrisiken und leisten Beiträge zur Qualitätssicherung und Berufsentwicklung.

⁶ Änderung vom 13.01.2017

⁷ Änderung vom 13.01.2017

⁸ Änderung vom 13.01.2017

⁹ Änderung vom 13.01.2017

¹⁰ Änderung vom 13.01.2017

3.2 Arbeitsprozesse und die zu erreichenden Kompetenzen im Überblick

Arbeitsprozess 1: Organisation, Leitung und Dokumentation von Einsätzen

- 1.1 Übernahme von Einsätzen und Verantwortung
- 1.2 Leiten von Einsätzen
- 1.3 Dokumentation¹¹

Arbeitsprozess 2: Situationsbeurteilung und Einleiten von organisatorischen und operationellen Massnahmen

- 2.1 Umgang mit Risiken und Gefahren
- 2.2 Situationsüberblick¹²
- 2.3 Kooperation und Kommunikation

Arbeitsprozess 3: Massnahmen zur Rettung, präklinischen Versorgung und Pflege

- 3.1 Patientenbeurteilung
- 3.2 Einleiten von Sofortmassnahmen
- 3.3 Präklinische Patientenversorgung und Pflege¹³
- 3.4 Kommunikation und Beziehung
- 3.5 Rettungstechniken, Lagerung und Transport
- 3.6 Patientenüberwachung
- 3.7 Übernahme und Übergabe von Patientinnen / Patienten

Arbeitsprozess 4: Bereitstellung von Infrastruktur, Technik und Logistik

- 4.1 Führen von Einsatzfahrzeugen
- 4.2 Materialbewirtschaftung

Arbeitsprozess 5: Förderung der Qualität der Leistungen und der Berufsentwicklung; Prävention

- 5.1 Prävention
- 5.2 Ethische und rechtliche Prinzipien
- 5.3 Beteiligung an der Qualitätssicherung, an der Berufsentwicklung und an Forschungsprojekten
- 5.4 Fort- und Weiterbildung

¹¹ Änderung vom 13.01.2017

¹² Änderung vom 13.01.2017

¹³ Änderung vom 13.01.2017

3.3 Arbeitsprozesse und die zu erreichenden Kompetenzen

Arbeitsprozess 1: Organisation, Leitung und Dokumentation von Einsätzen

Die Rettungssanitäterin / der Rettungssanitäter organisiert und leitet Einsätze jeglicher Komplexität. Ist eine Notärztin / ein Notarzt anwesend, obliegt dieser/diesem die medizinische Führung und der Rettungssanitäterin / dem Rettungssanitäter die technische und organisatorische Führung. Das Einsatzteam analysiert und bespricht den Einsatz unter Führung der Einsatzleitung.

Die Rettungssanitäterin / der Rettungssanitäter dokumentiert ihre/seine Einsätze.

1.1 Übernahme von Einsätzen und Verantwortung während der Dauer des gesamten Einsatzes¹⁴

Informiert sich über die Einsatzmeldung, um den Einsatz zielgerichtet und effizient durchzuführen.

Hält sich an gegebene Abläufe und Richtlinien; weicht, wenn begründbar und erforderlich, davon ab.

Analysiert die gesammelten Informationen und legt die angemessenste Strategie fest. Berücksichtigt die Arbeitsweise von Partnern.

- Nimmt Informationen über Art, Umfang, Ort des Ereignisses sowie reelle und potentielle Gefahren, aufgebote Einsatzkräfte und vorhandene Einsatzmittel entgegen.
- Analysiert, ob die erhaltenen Informationen vollständig und schlüssig sind. Prüft unter Berücksichtigung der gegebenen Abläufe und Richtlinien, ob sie/er die Anforderungen des Einsatzes erfüllen kann. Entscheidet, ob eine Notärztin / ein Notarzt oder andere autorisierte Fachpersonen hinzugezogen werden müssen.
- Übernimmt die Verantwortung für den Einsatz. Fordert bei Bedarf weitere Informationen und autorisierte Fachpersonen an. Berücksichtigt hierbei die Arbeitsweise von Partnern. Hält sich an gegebene Abläufe und Richtlinien; weicht, wenn erforderlich und begründbar, davon ab.
- Evaluert ihre/seine Entscheidungen bei der Übernahme des Einsatzes.

¹⁴ Änderung vom 13.01.2017

1.2 Leiten von Einsätzen¹⁵

Koordiniert, wo sie/er die Leitung¹⁶ hat, alle anfallenden Aufgaben, um den gesamten Einsatz optimal, effizient und effektiv durchzuführen. Führt dabei die vorhandenen Einsatzkräfte und gewährleistet die sanitätsdienstliche Gesamtleitung.

Wendet beim Einsatz die organisatorischen, beruflichen und rechtlichen Regeln an.

Setzt die vorhandenen Einsatzmittel sinnvoll ein.

Leitet, wenn nötig, auch weitere Beteiligte an.

- Nimmt vor Ort einen Situationsüberblick vor: Beurteilt die Informationen und vergegenwärtigt sich die organisatorischen, beruflichen und rechtlichen Regeln und Vorschriften.¹⁷
- Gleichet die Situation mit der Eingangsmeldung ab,¹⁸ beurteilt das Ereignis, die Gefahrenlage und die Verfügbarkeit der Einsatzkräfte und Einsatzmittel sowie die eigene Lage.
Legt unter Berücksichtigung der organisatorischen, beruflichen und rechtlichen Regeln taktische Ziele und Prioritäten fest.
Bestimmt die Massnahmen zur Erreichung der Ziele.
- Leitet das Team und koordiniert alle notwendigen Aufgaben unter Anwendung der organisatorischen, beruflichen und rechtlichen Regeln.
Weist sich und den Team-Mitgliedern sowie allenfalls Partnern, Patientinnen und Patienten und anderen Beteiligten entsprechende Aufträge zu.
Führt das Team, Partner, Patientinnen und Patienten und andere Beteiligte.
- Leitet die technische Nachbesprechung. Reflektiert den Einsatz und ergreift die sich daraus ergebenden Massnahmen. Organisiert bei Bedarf ein psychologisches Debriefing.

1.3 Dokumentation¹⁹

Zeichnet mit den verfügbaren Mitteln alle relevanten Daten zur Dokumentation des Einsatzes und für weitere Verwendungen (z.B. Rechnungsstellung, Qualitätssicherung) verständlich, vollständig, wahrheitsgetreu und objektiv auf.

- Sammelt alle relevanten Daten im Laufe des Einsatzes.
- Legt innerhalb des strukturierten Vorgehens Inhalt und Umfang der für die Dokumentation und Übergabe der Patientin / des Patienten benötigten Informationen fest.

¹⁵ Änderung vom 13.01.2017

¹⁶ Änderung vom 13.01.2017

Beim Einsatz rücken (mindestens) zwei Personen aus. Davon hat eine Person die Teamleitung, d.h. sie leitet den Einsatz. Es liegt hier ein Unterschied zur Kompetenz 1.1 in dem Sinne vor, dass alle Teammitglieder einen Einsatz und die Verantwortung dafür übernehmen, aber nur ein Mitglied den Einsatz leitet.

¹⁷ Änderung vom 13.01.2017

¹⁸ Änderung vom 13.01.2017

¹⁹ Änderung vom 13.01.2017

- Dokumentiert und rapportiert verständlich, vollständig, aussagekräftig und objektiv in der Fachsprache.
Trägt die Verantwortung für die Dokumentation.
- Überprüft, ob die Dokumentation vollständig und aussagekräftig ist. Korrigiert und/oder ergänzt bei Bedarf.

Arbeitsprozess 2: Situationsbeurteilung und Einleiten von organisatorischen und operationellen Massnahmen

Die Rettungssanitäterin / der Rettungssanitäter verschafft sich einen Situationsüberblick.

Sie / er trifft selbständig und/oder in Zusammenarbeit mit der Notärztin / dem Notarzt und / oder anderen autorisierten Fachpersonen die erforderlichen Massnahmen. Sie / er schützt sich, alle Beteiligten und ihr Umfeld vor den Risiken von Verletzungen und übertragbaren Krankheiten.

2.1 Umgang mit Risiken und Gefahren

Hält das Risiko von Verletzungen, übertragbaren Krankheiten, Kontaminationen und psychischen Belastungen für sich selber und für alle Beteiligten in allen Situationen so gering wie möglich.

Trägt Schutzbekleidung und wendet die Sicherheitsausrüstung zur Vermeidung körperlicher Belastungen an. Wendet spezifische Techniken zur Vermeidung von körperlichen und psychischen Belastungen an.

- Erkennt in der Situation²⁰ die Risiken und Gefahren (z.B. Verletzungen, übertragbare Krankheiten, Kontaminationen und Zustand einer post-traumatischen Belastung) für sich und alle Beteiligten.
- Wählt geeignete präventive Techniken und Hilfsmittel zur Verminderung von Risiken, Konsequenzen und Komplikationen, die mit der Ausübung des Berufes verbunden sind.
- Setzt die präventiven Techniken und Hilfsmittel in geeigneter Weise unmittelbar, mittel- und langfristig ein.
Setzt geeignete Massnahmen um²¹, welche sowohl in der Situation wie auch längerfristig gesundheitsfördernd sind.
- Bewertet die Wirksamkeit der eingesetzten Techniken und Hilfsmittel.
Überprüft, ob sie / er sich und alle Beteiligten erfolgreich vor Risiken körperlicher und psychischer Gefahren und Belastungen geschützt hat.
Reflektiert die angewandten Massnahmen und leitet daraus Konsequenzen ab.

²⁰ Änderung vom 13.01.2017

²¹ Änderung vom 13.01.2017

2.2 Situationsüberblick²²

Verschafft sich in allen Situationen systematisch einen möglichst vollständigen Überblick (ggf. mit Hilfe von Algorithmen).²³

Erkennt und antizipiert potentielle und reale Gefahren, um eine gezielte Einsatzstrategie abzuleiten.

- Informiert sich über potentielle und reale Gefahren.
Informiert sich vor Ort über das Ereignis: Art, Umfang (Anzahl Beteiligte, Dritte) und Ort des Ereignisses. Informiert sich über Umwelteinflüsse.
Informiert sich über vorhandene Einsatzkräfte und Einsatzmittel.
Vervollständigt und verifiziert ihre/seine durch die Einsatzmeldung gewonnene mentale Repräsentation.
- Analysiert die Informationen über das Ereignis, die Gefahrenlage, Umwelteinflüsse und die Verfügbarkeit der Einsatzkräfte und Einsatzmittel.
- Erstellt sich eine mentale Repräsentation der Situation, um sicher und adäquat handeln zu können.
- Evaluiert die mentale Repräsentation und passt sie gegebenenfalls an.

2.3 Kooperation und Kommunikation

Stellt in allen Einsätzen eine effiziente Zusammenarbeit nach Prinzipien der Organisation und Kommunikation mit der Teampartnerin / dem Teampartner, anderen Diensten und/oder autorisierten Fachpersonen sicher.

- Erkennt aus dem Situationsüberblick den Bedarf einer Kooperation und von Absprachen. Sammelt Informationen, die für die Zusammenarbeit notwendig sind.
- Plant aufgrund ihres / seines Wissens über die Arbeitsweise der Partnerin / des Partners die Zusammenarbeit. Überlegt sich, wie die Zusammenarbeit optimal gestaltet werden kann.
- Stellt der Partnerin / dem Partner die nötigen Informationen zur Verfügung. Arbeitet antizipierend, kritisch und effizient mit ihr / ihm zusammen und spricht sich ab.
- Überprüft die Zusammenarbeit und passt sie gegebenenfalls an.

²² Änderung vom 13.01.2017

²³ Änderung vom 13.01.2017

Arbeitsprozess 3: Massnahmen zur Rettung, präklinischen Versorgung und Pflege

Die Rettungssanitäterin / der Rettungssanitäter versorgt, pflegt und begleitet²⁴ Patientinnen und Patienten in kritischem und nicht kritischem Gesundheitszustand. Sie / er beurteilt, überwacht und versorgt in Einsätzen jeglicher Komplexität Patientinnen und Patienten, die sich in einer Notfall-, Krisen- oder Risikosituation befinden, selbständig und/oder in Zusammenarbeit mit der Notärztin / dem Notarzt und/oder anderen autorisierten Fachpersonen. Dabei beherrscht sie/er die Massnahmen zur Rettung, präklinischen Versorgung und Pflege²⁵.

3.1 Patientenbeurteilung

Erkennt und erhebt systematisch (z.B. mit Hilfe von Algorithmen) den Patientenzustand in allen Situationen, um die Prioritäten für den Einsatz festzulegen.

- Erhebt alle Informationen über den Gesundheitszustand einer Patientin / eines Patienten.
- Priorisiert relevante Daten.
- Beurteilt den Patientenzustand.
- Überprüft die Angemessenheit der Beurteilung und passt die Beurteilung gegebenenfalls an.

3.2 Einleiten von Sofortmassnahmen

Stellt in allen, also auch in unvorhergesehenen und rasch wechselnden²⁶ Situationen die Vitalfunktionen sicher²⁷. Arbeitet gegebenenfalls mit der Notärztin / dem Notarzt zusammen.

- Stellt unverzüglich fest, welche Vitalfunktionen einer Patientin / eines Patienten bedroht sind.
- Wählt situativ die erforderlichen Sofortmassnahmen (BLS) aus.²⁸
- Führt die entsprechenden Sofortmassnahmen (BLS), unter Einhaltung der Algorithmen aus.²⁹
- Überprüft die Wirksamkeit der eingeleiteten Sofortmassnahmen (BLS) und ergänzt sie bei Bedarf (ALS).³⁰

²⁴ Änderung vom 13.01.2017

²⁵ Änderung vom 13.01.2017

²⁶ Änderung vom 13.01.2017

²⁷ Änderung vom 13.01.2017

²⁸ Änderung vom 13.01.2017

²⁹ Änderung vom 13.01.2017

³⁰ Änderung vom 13.01.2017

3.3 Präklinische Patientenversorgung und Pflege

Gewährleistet die präklinische Versorgung und Pflege von Patientinnen und Patienten mit entsprechenden Einsatzmitteln.³¹ Nutzt die Ressourcen ökonomisch und nachhaltig.

- Informiert sich anhand des Situationsüberblickes, der Patientenbeurteilung und -überwachung über den Versorgungs- und Pflegebedarf, z.B. im Hinblick auf:³²
 - Beizug der Notärztin / des Notarztes und/oder anderer autorisierter Fachpersonen
 - Weitere³³ Rettungsmittel (Einsatzfahrzeuge und Helikopter)
 - Wahl des geeigneten Zielspitals
- Antizipiert die erforderlichen Massnahmen (ALS) zur Versorgung und Pflege der Patientin / des Patienten und legt sie fest.³⁴
- Führt entsprechende Massnahmen (ALS) durch. Versorgt und pflegt die Patientin / den Patienten und unterstützt sie/ihn im Erhalten der bestmöglichen Lebensqualität. Berücksichtigt ihre/seine Autonomie.³⁵ Nutzt dabei die Ressourcen ökonomisch und nachhaltig.
- Überprüft die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen und passt gegebenenfalls die Versorgung und Pflege an.³⁶

3.4 Kommunikation und Beziehung

Erfüllt die Bedürfnisse, insbesondere auch Kommunikationsbedürfnisse der Patientin / des Patienten, der Beteiligten und Dritten. Stellt eine Beziehung zur Patientin / zum Patienten her. Gestaltet auch unter schwierigen Bedingungen die Kommunikation und die Beziehung so, dass sie den akuten Bedürfnissen der Betroffenen gerecht wird.³⁷

Berücksichtigt sprachliche³⁸, psychosoziale, kulturelle und religiöse Aspekte. Setzt dazu verbale und nonverbale Kommunikationsmethoden ein.

- Schätzt den Inhalt und die Wichtigkeit der Bedürfnisse – insbesondere diejenigen der Kommunikation – ein.
- Legt die Prioritäten fest, wie Bedürfnisse, insbesondere die der Kommunikation, situationsgerecht erfüllt werden können.

³¹ Änderung vom 13.01.2017

³² Änderung vom 13.01.2017

³³ Änderung vom 13.01.2017

³⁴ Änderung vom 13.01.2017

³⁵ Änderung vom 13.01.2017

³⁶ Änderung vom 13.01.2017

³⁷ Änderung vom 13.01.2017

³⁸ Änderung vom 13.01.2017

- Kommuniziert in allen Situationen mit der Patientin / dem Patienten, Beteiligten und Dritten, und stellt eine Beziehung zu ihnen her und wendet geeignete Kommunikationsmethoden an.
- Reflektiert die Qualität der Kommunikation und der Beziehung und passt gegebenenfalls die Kommunikation und/oder die Beziehung an.

3.5 Rettungstechniken, Lagerung und Transport

**Wendet Rettungstechniken an, die an die jeweilige Situation und an die Versorgung und Pflege einer Patientin / eines Patienten angepasst sind.³⁹
Gewährleistet einen sicheren und adäquaten⁴⁰ Transport einer Patientin / eines Patienten mittels entsprechender Technik, Material und Transportmittel.**

- Identifiziert auf der Basis des Patientenzustandes die angemessenen Rettungs-, Lagerungs- und Transportmöglichkeiten.⁴¹
- Wählt adäquate Methoden und Massnahmen zur Rettung, Lagerung und zum Transport der Patientin / des Patienten.⁴²
- Setzt die adäquate Rettungstechnik ein, lagert und transportiert die Patientin / den Patienten. Bietet bei Bedarf weitere Unterstützung auf (Feuerwehr, Polizei, andere).⁴³
- Überprüft während der gesamten Rettung, Lagerung und des Transportes die Angemessenheit der getroffenen Massnahmen und passt sie bei Bedarf an.⁴⁴

3.6 Patientenüberwachung

Stellt während des gesamten Einsatzes die Patientenüberwachung⁴⁵ ohne Hilfsmittel sicher.

- Informiert sich anhand der Patientenbeurteilung über den Patientenzustand.
- Entscheidet, welche Mittel für die Patientenüberwachung eingesetzt werden und informiert die Patientin / den Patienten entsprechend.⁴⁶
- Gewährleistet die Überwachung, um bei Bedarf adäquat zu reagieren.
- Überprüft, ob eine adäquate Überwachung gewährleistet ist und passt sie gegebenenfalls an.

³⁹ Änderung vom 13.01.2017

⁴⁰ Änderung vom 13.01.2017

⁴¹ Änderung vom 13.01.2017

⁴² Änderung vom 13.01.2017

⁴³ Änderung vom 13.01.2017

⁴⁴ Änderung vom 13.01.2017

⁴⁵ Änderung vom 13.01.2017

⁴⁶ Änderung vom 13.01.2017

3.7 Übernahme und Übergabe von Patientinnen / Patienten

Sammelt zur Übernahme der Patientin / des Patienten alle relevanten Informationen.⁴⁷

Leitet alle relevanten Informationen an verzögert eintreffende Einsatzkräfte weiter⁴⁸.

Übergibt die Patientin / den Patienten mit einem strukturierten Übergaberapport an die übernehmende Institution.⁴⁹

- Nimmt bei der Übernahme einer Patientin / eines Patienten mündlich und/oder schriftlich Informationen über diese / diesen⁵⁰ entgegen.
Vergegenwärtigt sich für die Übergabe die Abläufe der übernehmenden Institution.⁵¹
- Analysiert bei der Übernahme, ob die erhaltenen Informationen vollständig und schlüssig sind.
Selektiert relevante Informationen.
Entscheidet bei der Übergabe, welche Informationen mündlich und evtl. schriftlich weitergeleitet werden. Berücksichtigt bei der Übergabe an eine Institution deren Abläufe.
- Führt die Übernahme und die Übergabe fachgerecht durch.⁵² Übernimmt die Patientin / den Patienten.
Übergibt die Patientin / den Patienten. Dabei informiert sie/er die übernehmende Person mündlich und evtl. schriftlich (z.B. Dokumentation). Führt ein Einsatzprotokoll.⁵³
- Prüft die erhaltene Information auf Vollständigkeit und fragt ggf. nach.⁵⁴

⁴⁷ Änderung vom 09.02.2016

⁴⁸ Änderung vom 09.02.2016

⁴⁹ Änderung vom 09.02.2016

⁵⁰ Änderung vom 09.02.2016

⁵¹ Änderung vom 09.02.2016

⁵² Änderung vom 09.02.2016

⁵³ Änderung vom 09.02.2016

⁵⁴ Änderung vom 09.02.2016

Arbeitsprozess 4: Bereitstellung von Infrastruktur, Technik und Logistik

Die Rettungssanitäterin / der Rettungssanitäter beherrscht das Führen von Einsatzfahrzeugen. Sie/er stellt die Funktionstüchtigkeit und Bewirtschaftung der Infrastruktur, Technik und Logistik sicher, wirkt bei deren Weiterbildung mit und beachtet dabei wirtschaftliche Aspekte.

Sie/er informiert sich laufend über die technischen Neuerungen und schlägt entsprechend erforderliche⁵⁵ Anpassungen vor.

4.1 Führen von Einsatzfahrzeugen

Beherrscht das Führen von Einsatzfahrzeugen unter allen Gegebenheiten.

Befolgt die Rechtsvorschriften.

Berücksichtigt bei Sondersignalfahrten spezifische Gefahren.

Positioniert das Fahrzeug am Zielort sicher und situationsangepasst.⁵⁶

- Nimmt die Einsatzmeldung und Dringlichkeit des Einsatzes zur Kenntnis. Lokalisiert den Einsatzort. Berücksichtigt Informationen bezüglich Strassenzustand, Verkehrslage und Witterungsverhältnisse.
- Legt die geeignetste Anfahrsstrecke fest. Berücksichtigt bei der Positionierung des Fahrzeuges andere Einsatzmittel und deren Sicherheit.
- Fährt das Einsatzfahrzeug sicher an den Zielort. Setzt die sich auf dem Fahrzeug befindlichen Kommunikations- und Navigationsmittel ein.⁵⁷ Verwendet adäquat die Sondersignale. Positioniert das Einsatzfahrzeug angepasst.
- Reflektiert die getroffenen Entscheidungen der Einsatzfahrt und Positionierung. Positioniert das Einsatzfahrzeug gegebenenfalls an einer anderen Stelle.

⁵⁵ Änderung vom 09.02.2016

⁵⁶ Änderung vom 09.02.2016

⁵⁷ Änderung vom 09.02.2016

4.2 Materialbewirtschaftung

Stellt die Bewirtschaftung und Pflege des Materials und der Einsatzfahrzeuge sicher.

Nutzt die Ressourcen nachhaltig und ökonomisch.

- Nimmt nach dem Einsatz zur Kenntnis, welche Einsatzmittel gereinigt und/oder ersetzt werden müssen.
Erhebt regelmässig den Lagerbestand des Rettungsdienstes und der Einsatzfahrzeuge.
Informiert sich über eventuelle Fehlfunktionen der Technik und der Einsatzfahrzeuge.
- Entscheidet, ob Reinigung, Pflege, Wartung und/oder Reparaturen nötig sind und leitet die entsprechenden Massnahmen ein.⁵⁸
- Reinigt, pflegt, wartet das Einsatzfahrzeug und die Einsatzmittel gemäss innerbetrieblicher Vorschriften und/oder gibt dies Dritten in Auftrag. Bestellt fehlende Einsatzmittel.⁵⁹
Garantiert das richtige Funktionieren der Einsatzmittel.
Bewirtschaftet das Lager.
- Kontrolliert, ob die Einsatzfahrzeuge und die Einsatzmittel vollständig sowie korrekt bewirtschaftet sind und korrigiert bei Bedarf.⁶⁰

⁵⁸ Änderung vom 13.01.2017

⁵⁹ Änderung vom 13.01.2017

⁶⁰ Änderung vom 13.01.2017

Arbeitsprozess 5: Förderung der Qualität der Leistungen und der Berufsentwicklung; Prävention

Die Rettungssanitäterin / der Rettungssanitäter beteiligt sich an der Prävention von Gesundheitsrisiken.

Sie/er hält sich an ethische Prinzipien und rechtliche Bestimmungen.

Sie/er gewährleistet und fördert die Qualität in der Rettungskette, insbesondere im Rettungsdienst. Sie/er setzt sich für die Berufsentwicklung ein und beteiligt sich an Forschungsprojekten.

5.1 Prävention

Kann mit psychischen und physischen Belastungen umgehen, um die eigene Gesundheit sowie diejenige der Beteiligten zu schützen und zu fördern.

- Antizipiert psychisch und physisch belastende Situationen. Berücksichtigt dabei die eigene psychische und physische Belastbarkeit.
- Plant entlastende und gesundheitsunterstützende Massnahmen.
- Setzt geeignete Massnahmen um, welche in der Ausübung des Berufes und im täglichen Leben gesundheitsfördernd sind.
- Bewertet die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen.
Überprüft, ob sie/er sich und alle Beteiligten erfolgreich vor Risiken psychischer und körperlicher Belastungen geschützt hat. Wendet gegebenenfalls zusätzliche Massnahmen an.

5.2 Ethische und rechtliche Prinzipien

Handelt in allen Situationen den Umständen entsprechend möglichst nach (allgemeinen und berufsspezifischen) ethischen (z.B. Genderfragen, Interkulturalität, Religiosität, Ökologie) und rechtlichen Prinzipien.

- Vergegenwärtigt sich in der Situation die Möglichkeiten und Grenzen ethischer und rechtskonformer Handlungen. Erkennt entsprechende ethische Dilemmata.⁶¹
- Leitet daraus geeignete Handlungsweisen ab. Berücksichtigt dabei die Tragweite ihrer/seiner Handlungen.
- Handelt nach ethischen und rechtlichen Prinzipien und respektiert die Würde der Patientin / des Patienten.⁶²
- Bewertet ihre/seine Handlungen nach ethischen und rechtlichen Prinzipien. Reflektiert rechtliche und berufliche Normen sowie ethische Grundsätze.⁶³

⁶¹ Änderung vom 13.01.2017

⁶² Änderung vom 13.01.2017

⁶³ Änderung vom 13.01.2017

5.3 Beteiligung an der Qualitätssicherung, an der Berufsentwicklung und an Forschungsprojekten

**Informiert sich über Neuerungen im eigenen Arbeitsfeld zugunsten der Berufsentwicklung und trägt aktiv zur positiven Wahrnehmung des Berufsbildes bei.⁶⁴
Beteiligt sich an Qualitäts- und Forschungsprojekten.⁶⁵
Trägt zur Verbesserung der Dienstleistungen und der Einsatzmittel sowie zur Berufsentwicklung bei. Berücksichtigt dabei zukünftige Entwicklungen.**

- Informiert sich über die Qualität im eigenen Rettungsdienst.
Informiert sich über Neuerungen im eigenen Arbeitsfeld und identifiziert den Bedarf nach Neuerungen im eigenen Rettungsdienst.
Informiert sich über die Berufsentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Berufspolitik in der Schweiz und im Ausland.
Informiert sich über aktuelle⁶⁶ Forschungsprojekte im eigenen Arbeitsfeld.
- Wählt Neuerungen unter Berücksichtigung des Bedarfes am Arbeitsplatz, unter Berücksichtigung von Ressourcen sowie unter Berücksichtigung ökologischer und ökonomischer Aspekte aus.⁶⁷
- Beteiligt sich an der Qualitätssicherung/-förderung im eigenen Rettungsdienst.
Schlägt Neuerungen im eigenen Rettungsdienst vor.
Nimmt an der Berufsentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Berufspolitik teil.
Nimmt ggf. an Forschungsprojekten teil.⁶⁸
- Reflektiert ihr/sein Engagement in der Qualitätssicherung, der Berufsentwicklung und/oder der Forschung und verstärkt und/oder verbessert es gegebenenfalls.⁶⁹

⁶⁴ Änderung vom 13.01.2017

⁶⁵ Änderung vom 13.01.2017

⁶⁶ Änderung vom 13.01.2017

⁶⁷ Änderung vom 13.01.2017

⁶⁸ Änderung vom 13.01.2017

⁶⁹ Änderung vom 13.01.2017

5.4 Fort- und Weiterbildung

**Achtet auf beständige berufliche und persönliche Fort- und Weiterbildung.
Entwickelt die Qualität ihrer / seiner Arbeit.**

- Stellt den eigenen beruflichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungsbedarf fest.
Informiert sich über Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.
- Plant die eigenen Fort- und Weiterbildungen unter Berücksichtigung persönlicher und materieller Ressourcen.
- Bildet sich regelmässig fort und weiter.
Stellt den Transfer in den Arbeitsalltag sicher.
- Überprüft den Nutzen der besuchten Fort- und Weiterbildung. Ergänzt gegebenenfalls entsprechende Aktivitäten.

4 Zulassungsbedingungen

Für die Zulassung zu einem Bildungsgang müssen die Kandidatinnen / Kandidaten die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Abschluss auf Sekundarstufe II⁷⁰ (Matura, Fachmittelschulabschluss, oder eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ))
- Mindestens Führerausweis der Kategorie B
- Eignungsabklärung

Einzelheiten zu den Aufnahmebedingungen und zum Aufnahmeverfahren werden durch die Schulen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Ausbildungsbetriebe der Praxis schriftlich festgelegt.

Bei Sekundarstufe II-gleichwertigen Qualifikationen entscheiden die Schulen. Sie bestimmen über die Aufnahme.

⁷⁰ Änderung vom 13.01.2017

Gemäss Art. 26 Abs. 2 BBG: „Sie [die höhere Berufsbildung] setzt ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, den Abschluss einer höheren schulischen Allgemeinbildung oder eine gleichwertige Qualifikation voraus.“

5 Bildungsorganisation

Der Lehrplan basiert auf dem Berufsprofil und den darin beschriebenen Arbeitsprozessen und Kompetenzen (Kapitel 3.3).

Die Ausbildung zur dipl. Rettungssanitäterin HF / zum dipl. Rettungssanitäter HF ist in der Regel eine Vollzeitausbildung und dauert im Gesamten drei Jahre (5400 Lernstunden⁷¹). Ein Ausbildungsjahr umfasst im Schnitt 1'800 Lernstunden.

Die Schulen können für Transportsanitäter/innen berufsbegleitende Bildungsgänge anbieten. Da diese eine Teilzeitanstellung voraussetzen, verlängert sich die Ausbildung gegenüber der Vollzeitausbildung entsprechend. Bei einer 50%-Anstellung beträgt die Ausbildungsdauer drei Jahre.

Es besteht die Möglichkeit, bereits erbrachte berufliche Leistungen anrechnen zu lassen (vgl. dazu Kapitel 5.4).

Die Verbindung von Theorie und Praxis ist von zentraler Bedeutung. Die Ausbildung besteht aus schulischen und praktischen Bildungsteilen. Diese bilden gemeinsam ein Ganzes und gewährleisten den Erwerb und die Vertiefung der beruflichen Kompetenzen.

Die Ausbildung besteht aus folgenden drei Bildungsteilen:

- Theoretische und praktische Ausbildung in der Schule
- Praktische Ausbildung in einem Rettungsdienst
- Praktische Ausbildung in benachbarten Berufen (Spezialpraktika)

Theoretische und praktische Ausbildung in der Schule

Diese beinhaltet:

- Präsenzunterricht
- Selbständiges Lernen sowie Einzel- oder Gruppenarbeiten⁷²
- Weitere Veranstaltungen im Rahmen des Bildungsganges
- Lernkontrollen und Qualifikationsverfahren
- Umsetzung in die Praxis

Praktische Ausbildung in einem Rettungsdienst

Diese findet in einem Rettungsdienst statt, welcher die vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt (Kapitel 5.3).

⁷¹ Änderung vom 13.01.2017

Der Begriff Lernstunden ist in Art. 42 BBV definiert.

⁷² Änderung vom 13.01.2017

Praktische Ausbildung in benachbarten Berufen (Spezialpraktika)

Die Praktika werden in mindestens folgenden Bereichen absolviert:

- Pflege
- Anästhesie
- Notfallstation
- Sanitätsnotrufzentrale
- Spitex und / oder Geriatrie

Die Schule kann Praktika zusätzlich auch in anderen Bereichen bewilligen oder verlangen.

Die Praktika in benachbarten Berufen finden an einer Institution statt, welche die vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt (Kapitel 5.3).

Gewichtung der einzelnen Bildungsteile bei der Vollzeitausbildung

Bildungsteile Vollzeitausbildung	Prozent	Lernstunden
Theoretische und praktische Ausbildung in der Schule	35 – 40%	1'890 – 2'160
Praktische Ausbildung in einem Rettungsdienst	40 – 50%	2'160 – 2'700
Praktische Ausbildung in benachbarten Berufen (Spezialpraktika)	10 – 20%	540 – 1'080
Total	100%	5'400

Gewichtung der einzelnen Bildungsteile bei der berufsbegleitenden Ausbildung für Transportsanitäterinnen und Transportssanitäter mit eidg. Fachausweis

Bildungsteile berufsbegleitende Ausbildung	Prozent	Lernstunden
Theoretische und praktische Ausbildung in der Schule	35 – 40%	1'260 - 1'440
Anrechnung der Berufstätigkeit	20%	720
Praktische Ausbildung in einem Rettungsdienst	20 – 40%	720 – 1'440
Praktische Ausbildung in benachbarten Berufen (Spezialpraktika)	5 – 15%	180 - 540
Total	100%	3'600

Eine berufsbegleitende Anstellung beinhaltet ein Arbeitspensum von mindestens 50%. Davon können 20% (720 Lernstunden) angerechnet werden.

5.1 Bildungsbereiche und ihre zeitlichen Anteile

Die Schule legt fest, wie die Bildungsbereiche zeitlich aufgeteilt und die geforderten Lernstunden erreicht werden. Kompetenzen müssen in verschiedenen Arbeitsprozessen erworben werden (siehe Abschnitt 3.2 und 3.3).⁷³ Die Schule orientiert sich dabei an der Gewichtung folgender Tabelle:

Bildungsbereich	Prozent	Lernstunden
Arbeitsprozess 1	10 – 20%	540 – 1'080
Arbeitsprozess 2	10 – 25%	540 -1'350
Arbeitsprozess 3	40 – 60%	2'160 – 3'240
Arbeitsprozess 4	5 – 15 %	270 – 810
Arbeitsprozess 5	10 – 20%	540 – 1'080
Total	100%	5'400

5.2 Koordination von schulischen und praktischen Bildungsteilen

Die Praxisausbildung ist konstituierender und qualifizierender Bestandteil der Gesamtausbildung und ist mit der schulischen Ausbildung sinnvoll koordiniert.

Die Schule legt mit den Rettungsdiensten unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Institutionen der Spezialpraktika die Anforderungen und Bedingungen für die praktische Ausbildung fest (Art. 10 Abs. 1 MiVo HF).

Die Bedingungen der praktischen Ausbildung in einem Rettungsdienst werden von der Schule und dem Rettungsdienst in einem Praxisausbildungskonzept festgelegt. Die Schule gibt eine einheitliche Struktur des Praxisausbildungskonzeptes vor, die detaillierte Ausarbeitung ist Aufgabe der Rettungsdienste.

Die Anforderungen zur praktischen Ausbildung werden in einem Vertrag zwischen Schule, Rettungsdienst und der / dem Studierenden festgelegt.

Aufgaben der Schule

Die Schule gewährleistet die theoretische und praktische Ausbildung.

Die Schule trägt die Verantwortung für die gesamte Ausbildung. Sie verfügt über einen Lehrplan, in welchem die Koordination der Bildungsteile und die Aufgabenteilung der Kompetenzvermittlung zwischen Schule und Ausbildungsbetriebe der Praxis (Rettungsdienst, Institutionen der Spezialpraktika) dargestellt sind.

Die Schule koordiniert die Zusammenarbeit mit den Ausbildungsbetrieben der Praxis. Die Schule achtet darauf, dass die Minimalbedingungen für die praktische Ausbildung, wie sie im vorliegenden Rahmenlehrplan beschrieben sind, gewährleistet sind. Wenn die minimalen Ausbildungsbedingungen im Ausbildungsbetrieb nicht erfüllt sind, kann die Schule die Zusammenarbeit mit dem Ausbildungsbetrieb und die praktische Ausbildung der / des Studierenden in diesem Ausbildungsbetrieb abbrechen.

⁷³ Änderung vom 13.01.2017

Die Schule informiert die Ausbildungsbetriebe der Praxis über den Lehrplan im Allgemeinen. Sie formuliert die zu erwerbenden Kompetenzen für die Praxis und zieht die Anliegen der Ausbildungsbetriebe der Praxis und, wo sinnvoll, der Fachgesellschaften mit ein.⁷⁴

Die Schule informiert über:

- den Lehrplan
- die Ausbildungsziele
- die Organisation und Planung der Ausbildung
- die Organisation und Bewertungskriterien des Qualifikationsverfahrens

Aufgaben des Rettungsdienstes

Der Rettungsdienst gewährleistet die praktische Ausbildung im Rettungsdienst. Er fördert das Lernen in der konkreten Arbeitssituation. Der Rettungsdienst stellt die Kommunikation zur Schule sicher.⁷⁵

Aufgaben der Institution des Spezialpraktikums

Die Institution gewährleistet die praktische Ausbildung in benachbarten Berufen der Rettungssanitäterinnen / der Rettungssanitäter (Spezialpraktikum). Sie fördert das Lernen in der konkreten Arbeitssituation. Im Praktikum werden Tätigkeiten ausgeführt, die in Rettungsdiensten in der Regel nur in Ausnahmefällen vorkommen, aber zur Kompetenzerreichung beherrscht werden müssen.

5.3 Anforderungen an den Rettungsdienst und an die Institution des Spezialpraktikums

Anforderungen an den Rettungsdienst

Der Rettungsdienst erfüllt, wo vorhanden⁷⁶, die gesetzlichen Anforderungen. Der Rettungsdienst verfügt über die nötigen personellen und strukturellen Ressourcen, um eine kompetente Ausbildung anzubieten (Art. 10 Abs. 3 MiVo HF). Er verfügt über ein Ausbildungskonzept für die Begleitung und Betreuung der Studierenden. Er bestimmt Berufsbilder/innen⁷⁷, die für die Ausbildung der Studierenden im Rettungsdienst verantwortlich sind. Diese verfügen über das Diplom Rettungssanitäter/in HF, eine zweijährige berufliche Praxis im Ausbildungsgebiet und eine berufspädagogische Qualifikation im Äquivalent von 100 Lernstunden (Art. 44 lit. c BBV). Diese kann durch einen Kursausweis oder ein persönliches Portfolio belegt werden.

Anforderungen an die Institution des Spezialpraktikums

Die Institution erfüllt, wo vorhanden⁷⁶, die gesetzlichen Anforderungen. Die Institution verfügt über die nötigen personellen und strukturellen Ressourcen, um eine kompetente Ausbildung anzubieten. Sie bestimmt eine geeignete Fachperson, welche für die Ausbildung der / des Studierenden in der Institution verantwortlich ist.

⁷⁴ Änderung vom 13.01.2017

⁷⁵ Änderung vom 13.01.2017

⁷⁶ Es bestehen kantonale Vorgaben, jedoch nicht in jedem Kanton. Daher: in jenen Kantonen, bei denen gesetzliche Anforderungen bestehen, müssen diese erfüllt sein.

⁷⁷ Änderung vom 13.01.2017

5.4 Anrechenbarkeit

Vorgängige berufliche Ausbildungen können durch die Schule angemessen berücksichtigt werden, sofern Studierende die Kompetenzen nachweisen können. Es existiert keine einschlägige Grundbildung.⁷⁸

79

Inhaber/innen des Eidgenössischen Fachausweises Transportsanitäter/in
Für Inhaber/innen des Eidgenössischen Fachausweises Transportsanitäter/in verkürzt sich die Ausbildung auf 3600 Lernstunden.

⁷⁸ Änderung vom 13.01.2017

⁷⁹ Änderung vom 13.01.2017

6 Qualifikationsverfahren

6.1 Promotionsordnung

Im Laufe der Ausbildung werden alle in Kapitel 3.3 dargestellten Kompetenzen mit einem Kompetenznachweis geprüft. Sämtliche Leistungen und insbesondere die Kompetenznachweise werden mit Instrumenten geprüft, welche die Gütekriterien der Gültigkeit, Zuverlässigkeit und Objektivität erfüllen.

Es finden zwei Promotionen statt. Die Lernleistungen des ersten Ausbildungsjahres sind massgeblich für die Promotion in das zweite Ausbildungsjahr. Die Lernleistungen des zweiten Ausbildungsjahres sind massgeblich für die Promotion in das dritte Ausbildungsjahr. Die Promotion ist in der Promotionsordnung der Schule geregelt. Die Promotion umfasst sowohl die Leistungen der schulischen (theoretischen und praktischen) als auch der praktischen Bildungsteile (Praktikum im Rettungsdienst und in benachbarten Berufen (Spezialpraktika)).

Die Schule regelt das Diplomexamen im Detail (Art. 9 Abs. 3 MiVo HF). Sie erlässt eine Promotionsordnung, welche insbesondere folgende Punkte regelt:

- Gegenstand des Qualifikationsverfahrens
- Zulassungsbedingungen zum Diplomexamen
- Durchführung des Diplomexamens
- Bewertung und Gewichtung der Lernleistungen
- Bedingungen zur Promotion
- Titel und Veröffentlichung
- Konsequenzen bei Nichterfüllen geforderter Leistungen und Wiederholungsmöglichkeiten
- Rekursverfahren
- Studienunterbruch/-abbruch

6.2 Abschliessendes Qualifikationsverfahren – Diplomexamen

Gegenstand

Am Ende des Lehrganges findet ein Diplomexamen statt. Im Diplomexamen wird das Zusammenspiel der in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen überprüft. Es setzt sich aus den folgenden drei Teilen zusammen:

1. eine praxisorientierte Diplom- oder Projektarbeit
2. eine Praktikumsqualifikation
3. eine fallbezogene praktische Prüfung mit einem Prüfungsgespräch

Zulassungsbedingungen zum Diplomexamen

Die Studierenden werden zum Diplomexamen zugelassen, wenn:

- das dritte Ausbildungsjahr gemäss Promotionsordnung der Schule abgeschlossen ist.
- die Berechtigung zum Führen von Ambulanzfahrzeugen⁸⁰ bis 7.5 t erfolgreich erworben wurde.
- die weiteren Zulassungsbedingungen gemäss der Promotionsordnung der Schule erfüllt sind.

Durchführung des Diplomexamens

Die Schulen sind für die Durchführung des Diplomexamens verantwortlich. Es ist den Schulen überlassen, welche Kompetenzen sie mit welchem der drei Instrumente überprüfen.

Bei der Durchführung des Diplomexamens und der Bewertung der Leistungen der Studierenden wirken Expert/innen der Praxis mit.⁸¹

Praxisorientierte Diplom- oder Projektarbeit

Die Diplom- oder Projektarbeit richtet sich auf ein für das Rettungswesen relevantes Thema aus.

Die/der Studierende wird bei der Erarbeitung der Diplom- oder Projektarbeit begleitet. Die Diplom- oder Projektarbeit wird durch eine Dozentin / einen Dozenten der Schule und eine Expertin / einen Experten der Praxis bewertet.⁸²

Die Diplom- oder Projektarbeit ist von der / dem Studierenden selbständig und unter Einhaltung der Vorgaben (z.B. verfügbare Zeit, usw.) zu lösen.

Teamarbeit ist möglich, solange eine individuelle Bewertung erfolgt.

Praktikumsqualifikation

In der Praktikumsqualifikation wird die Lernleistung der praktischen Ausbildung im Rettungsdienst während des Bildungsganges bewertet. Sie wird von den Rettungsdiensten ausgestellt. Die Schule stellt dazu ein entsprechendes Dokument zur Verfügung.

Fallbezogene praktische Prüfung mit Prüfungsgespräch

Mittels einer fallbezogenen praktischen Prüfung wird das Zusammenspiel zentraler in Kapitel 3.3 dargestellten Kompetenzen geprüft. Sie beinhaltet die Ausführung der Handlung, das Erstellen eines Protokolls und die Begründung des Vorgehens.

Das Prüfungsgespräch basiert auf dem Fallbeispiel der fallbezogenen praktischen Prüfung und überprüft anhand gezielter Fragen das theoretische fallbezogene Wissen.

Die fallbezogene praktische Prüfung mit dem Prüfungsgespräch wird durch eine Examinatorin / einen Examinator aus der Schule und eine Expertin / einen Experten aus

⁸⁰ Änderung vom 13.01.2017

Gemäss Merkblatt Ambulanzfahrer/innen der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) .

⁸¹ Änderung vom 13.01.2017

⁸² Änderung vom 13.01.2017

der Praxis bewertet.⁸³ Die Unabhängigkeit der Examinatorin / des Examinators und der Expertin / dem Experten von der Kandidatin / vom Kandidaten ist dabei gewährleistet.

Wer nachweislich aus zwingenden Gründen nicht zur praktischen Prüfung und/oder dem Prüfungsgespräch antritt oder die praktische Prüfung und/oder das Prüfungsgespräch abbricht, hat das Diplomexamen an einem von der Schule festgelegten Termin nachzuholen.

Bewertung und Gewichtung

Die Diplom- oder Projektarbeit, die Praktikumsqualifikation sowie die fallbezogene praktische Prüfung mit dem Prüfungsgespräch werden bewertet.

Die Ausbildung gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die drei Prüfungsteile bestanden sind.

Beim dritten Prüfungsteil ist eine gemeinsame Bewertung der fallbezogenen praktischen Prüfung und dem Prüfungsgespräch abzugeben.

Die einzelnen Prüfungsteile werden mit mindestens 10% und höchstens 50% gewichtet.

Die Schule legt die Bewertungskriterien und die Gewichtung der Prüfungsteile im Voraus fest und gibt sie den Studierenden bekannt.

Wiederholungsmöglichkeiten

Es besteht die Möglichkeit, diejenigen Teile des Diplomexamens zu wiederholen, die als ungenügend beurteilt wurden. Besteht eine Studierende / ein Studierender das Diplomexamen nicht, hat sie/er folgende Wiederholungsmöglichkeiten:

- Die Diplomarbeit kann einmal verbessert werden.
- Ist die Praktikumsqualifikation nicht bestanden, kann die Praktikumsperiode einmal wiederholt werden.
- Der dritte Prüfungsteil kann, wenn er nicht bestanden ist, einmal wiederholt werden. Dabei müssen sowohl die fallbezogene praktische Prüfung als auch das Prüfungsgespräch wiederholt werden.

Ist das Resultat zum zweiten Mal ungenügend, ist das Diplomexamen definitiv nicht bestanden.

Die Schule regelt die Voraussetzungen für die nochmalige Zulassung zum Diplomexamen und die allfällige Verlängerung der Ausbildungszeit in der Promotionsordnung.

Diplom

Das Diplom wird erteilt, wenn die/der Studierende das Diplomexamen bestanden hat. Zusätzlich zum Diplom stellt die Schule der dipl. Rettungssanitäterin HF /dem dipl. Rettungssanitäter HF eine Bestätigung über die absolvierte Ausbildung aus.

⁸³ Änderung vom 13.01.2017

Rekursverfahren

Die/der Studierende kann gegen einen negativen Promotionsentscheid Beschwerde erheben. Das Rekursverfahren regelt der Leitfaden „Aufsicht und Rechtsmittelweg bei Höheren Fachschulen“ des SBFJ. Dieses wird im Promotionsreglement der Schule festgehalten.⁸⁴

Studienunterbruch/-abbruch

Wer das Studium am Ende eines Schuljahres aus irgendwelchen Gründen unterbrechen oder abbrechen muss, erhält von der Schule eine Bestätigung. Diese gibt Auskunft über die Studiendauer und die Präsenzzeit sowie über die erbrachten Lernleistungen, Kompetenznachweise und deren Bewertung. Bei einer allfälligen Studienfortsetzung werden die erbrachten Lernleistungen während dreier Jahre angerechnet.

Es besteht die Möglichkeit, die Berufsprüfung „Transportsanitäterin⁸⁵ / Transportsanitäter mit eidgenössischem Fachausweis⁸⁶“ zu absolvieren. Zulassung, Prüfungsverfahren und geprüfte Kompetenzen sind in der entsprechenden Prüfungsordnung und Wegleitung festgehalten.⁸⁷

Qualitätssicherung

Das Forum Berufsbildung Rettungswesen evaluiert periodisch die Diplomexamen. Hierbei wird insbesondere die Praxisrelevanz der Prüfung bewertet.

Anhand von Kriterien wird ein Bericht zur Durchführung der Diplomexamen verfasst. Das Forum Berufsbildung Rettungswesen ernennt geeignete Expertinnen / Experten und definiert die Kriterien für das Verfassen des Berichtes.⁸⁸

⁸⁴ Änderung vom 13.01.2017

⁸⁵ Änderung vom 13.01.2017

⁸⁶ Änderung vom 13.01.2017

⁸⁷ Änderung vom 13.01.2017

⁸⁸ Änderung vom 13.01.2017

7 Übergangsbestimmungen

Die nach den Ausbildungsbestimmungen des SRK von 1998 erworbenen Diplome sowie die vom SRK an Inhaber und Inhaberinnen eines Ausweises für Rettungssanitäterinnen / Rettungssanitäter IVR abgegebene „Anerkennung als Inhaberin oder Inhaber eines kantonalen Berufsausweises beim Schweizerischen Roten Kreuz“ gelten als gleichwertig.⁸⁹ Die Inhaberinnen und Inhaber dieser Diplome oder Anerkennungsausweise sind berechtigt, den Titel dipl. Rettungssanitäterin HF / dipl. Rettungssanitäter HF zu tragen.

⁸⁹ Änderung vom 13.01.2017

8 Schlussbestimmungen

8.1 Inkrafttreten

Dieser Rahmenlehrplan tritt mit der Genehmigung durch das BBT in Kraft.

8.2 Überprüfung

Bei Bedarf, aber mindestens alle 5 Jahre, erfolgt eine Revision unter der Federführung des Forums Berufsbildung Rettungswesen und unter Einbezug der wichtigsten aktuellen Interessensgruppen, insbesondere von Berufsverbänden und Arbeitgebern.

Erlass: 8. Januar 2008

Forum Berufsbildung Rettungswesen



Die Präsidentin: Gabriella Guax

Genehmigung: **21. JAN. 2008**

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT



Die Direktorin: Dr. Ursula Renold

9 Änderung

Die Änderung des Rahmenlehrplans vom 21.01.2008 für Bildungsgänge der höheren Fachschulen « Rettungssanität » tritt mit der Genehmigung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI in Kraft.

Erlass: 13. Januar 2017

Forum Berufsbildung Rettungswesen



.....

Andreas Müller, Präsident

Schweizerischer Verband Bildungszentren Gesundheit und Soziales BGS



.....

Peter Berger, Präsident BGS

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, den **22. FEB. 2017**

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung

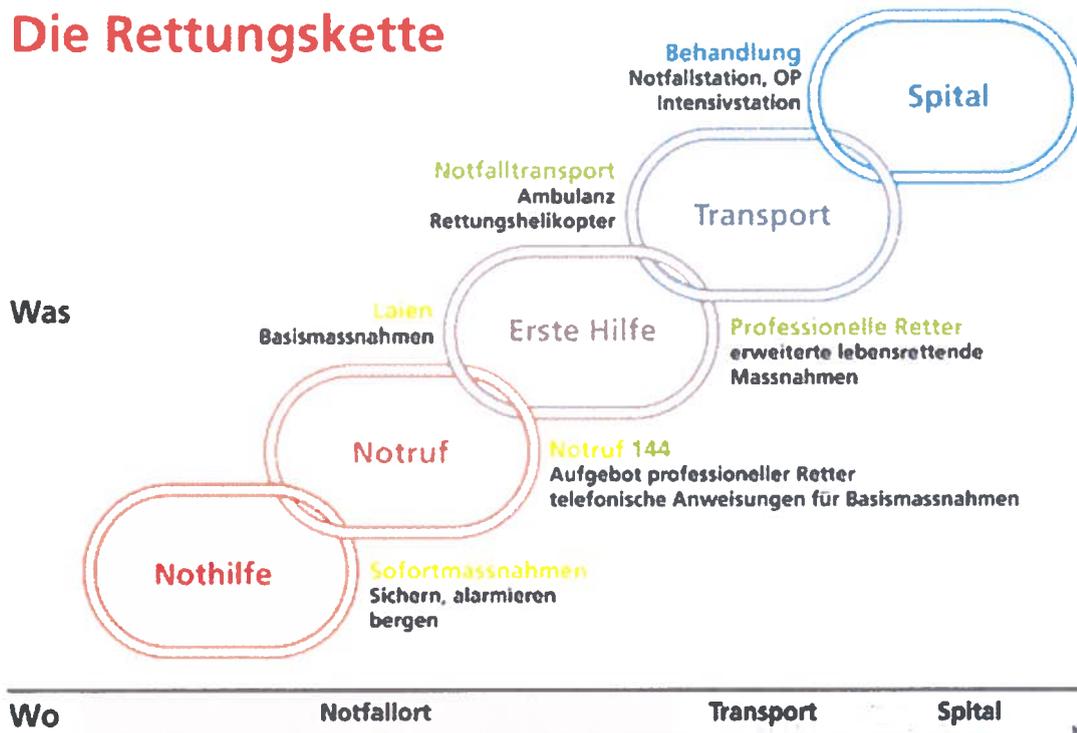
9 Anhang

9.1 Rettungskette IVR

Die optimale Versorgung eines Notfallpatienten erfordert ein koordiniertes Handeln von verschiedenen, an der Rettung beteiligten Personen und Institutionen. Dafür wird der Begriff Rettungskette verwendet. Der Ablauf der Hilfeleistungen und die damit verbundenen Massnahmen greifen wie Kettenglieder ineinander. Sie dienen dem Ziel, den Betroffenen bereits am Ereignisort die notwendige Hilfe zu leisten und sicherzustellen, dass sie innerhalb kürzester Zeit in ärztliche Behandlung gelangen.

Wer	Nothelfer, Ersthelfer Personal SNZ	Professionelle Retter: Rettungsanitäter Dienstarzt, Notarzt	Spitalärzte und Pflegepersonal
------------	---------------------------------------	---	-----------------------------------

Die Rettungskette



9.2 Abkürzungsverzeichnis

- ALS Advanced Life Support
- BLS Basic Life Support

9.3 Glossar

Algorithmus	Genau definierte verbindliche Handlungsabläufe, die den Rahmen für die Patientenversorgung vorgeben und der Qualitätssicherung dienen. Anhand dieser Algorithmen werden die Patientinnen und Patienten beurteilt und Entscheidungen und Massnahmen zur Patientenversorgung abgeleitet.
ALS	Advanced Life Support: erweiterte lebensrettende Massnahmen.
Antizipieren	vorwegnehmen; vorausschauen; z.B. Gefahren und Risiken oder den nächsten Handgriff im Voraus erkennen.
Assistieren, unterstützen	Auf Anweisung hin eine Handlung / Tätigkeit ausführen. Unterstützt die Ausführung einer Handlung / Tätigkeit.
Autorisierte Fachperson / Partner	Kompetente Personen, die gezielt für den Einsatz ausgebildet worden sind, dafür eingesetzt werden sowie Entscheidungs- und Handlungsbefugnis haben; z.B. Ärztin / Arzt, Feuerwehr, Polizei, Hebamme, Sanitätsnotrufzentrale, etc.
Bildungsanbieter	Die Ausbildungsinstitution, die den Lehrplan beim SBFI einreicht. Im Falle der Ausbildung der Rettungssanitäterin / des Rettungssanitäters sind die Schulen die Bildungsanbieter.
BLS	Basic Life Support: lebensrettende Basismassnahmen.
Diplomexamen	Das die Diplom-Ausbildung abschliessende Qualifikationsverfahren. Es setzt sich aus einer praxisorientierten Diplom- oder Projektarbeit, einer Praktikumsqualifikation und einer fallbezogenen praktischen Prüfung mit einem Prüfungsgespräch zusammen.
Einfach <-> Komplex	<div style="text-align: center;">  </div> <p>Einfach und komplex beschreiben ein Kontinuum. Die Komplexität des Einsatzes ergibt sich aus der Beurteilung der Situation und der Patientin / des Patienten.</p> <p>Ein komplexes Ereignis kann: vielschichtig sein, sich verändern, expandieren. Es wirken mehrere Faktoren gleichzeitig.</p> <p><i>Bsp. für Faktoren:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ereignis (Ursache; Umfang: Anzahl Betroffene, Beteiligte, Dritte; Art)

	<ul style="list-style-type: none"> • Umwelteinflüsse (z.B. Wetter, Klima, Tageszeit, Topographie) • Überblickbarkeit • Anzahl Einsatzkräfte; Zusammenarbeit • Potentielle und reale Gefahr(en) • Zustand und Situation der Patientin / des Patienten • Beteiligte und Dritte • Material und Geräte • Persönlichkeitsmerkmale, insbesondere eigene Betroffenheit, Erfahrung, etc. • Kinematik
Examinatorin / Examinator	Eine Fachperson aus der Schule, die die Leistung der/des Geprüften bewertet.
Expertin / Experte	Eine externe Fachperson, die das Diplomexamen beobachtet und überwacht. Die Expertinnen / Experten werden vom Forum BB RW ernannt.
Kritisch / instabil	Die Vitalfunktionen sind gefährdet. Der Zustand der Patientin / des Patienten ist veränderlich, d.h. es besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich der Zustand verschlechtern könnte.
Lehrplan	Er setzt den Rahmenlehrplan im Bildungsgang um. Er wird vom Bildungsanbieter erstellt und beschreibt die Inhalte und Regeln eines Ausbildungsganges (z.B. die Bildungsbereiche, die zu erreichenden Kompetenzen, die Qualifikationsverfahren, die Promotion, die zeitliche Koordination der Inhalte und die Koordination der Lernorte, etc.).
Lernleistung	Sammelbegriff für die von den Studierenden zu erbringenden Leistungen wie beispielsweise Unterrichtsteilnahme, Selbstlernen, Lernkontrollen, Praxisarbeiten, Projektarbeiten, usw.
Nicht kritisch / stabil	Die Vitalfunktionen sind nicht gefährdet. Der Zustand der Patientin / des Patienten ist „statisch“ oder verbessert sich.
Notärztin / Notarzt	Ärztin / Arzt mit Fähigkeitsausweis Notarzt SGNOR.
Material	Alles medizinische und rettungsrelevante Material, welches verbraucht oder wieder verwendet wird.
Mentale Repräsentation	Ein in Gedanken entstandenes Abbild von Objekten, Vorgängen und Ereignissen der Aussenwelt.
Partner	Siehe Autorisierte Fachperson / Partner
Pflege	Die Unterstützung von Personen, die in Aktivitäten des täglichen Lebens eingeschränkt sind. Förderung dieser Personen in ihrer Selbständigkeit. Zur Pflege gehören auch für die Gesundheit prophylaktische und heilende Massnahmen. Medizinische Massnahmen werden auf Anordnung ausgeführt.
Präsenzunterricht	Unterricht in Klassen, der durch eine oder mehrere Personen geleitet wird.

Praxisausbildungskonzept

Hier werden zum einen die Lernziele festgehalten und zum anderen formelle Bedingungen wie z.B. die Regelmässigkeit von Ausbildungsgesprächen, Zeit für die Ausbildungssupervision und für die Erfüllung von Lernaufträgen.

Promotion	Übergang einer / eines Studierenden von einem Ausbildungsjahr in das nächste. Um promoviert zu werden, müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein. Diese sind in der Promotionsordnung des Bildungsanbieters festzuhalten.
Qualifikationsverfahren	Verfahren zur Überprüfung der Kompetenzen, die im Rahmenlehrplan festgelegt sind.
Rettung	Das Retten aus einer Lage, aus der sich eine Person nicht selber heraushelfen kann. Dazu gehört einerseits das Leben einer verletzten Person zu retten, wie auch das Retten aus einer geographischen oder physischen Situation (z.B. Höhenrettung). Letzteres geschieht häufig in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen wie der Feuerwehr.
Rettungsdienst	Eine Organisation, die die präklinische Versorgung von Patientinnen und Patienten, die sich in einer Notfall-, Krisen- oder Risikosituation befinden, und/oder Transporte durchführt.
Rettungstechniken	Spezifische Techniken zum Retten von Personen unter Berücksichtigung ihrer geographischen und physischen Situation.
Spezialpraktikum	Ein Praktikum in einem benachbarten Arbeitsfeld, das sich mit jenem der Rettungssanitäterin / des Rettungssanitäters teilweise überschneidet. Das Spezialpraktikum zeichnet sich aus durch Tätigkeiten, die in Rettungsdiensten in der Regel nur in Ausnahmefällen vorkommen, aber zur Kompetenzerreichung beherrscht werden müssen. Ein Spezialpraktikum fördert einerseits den Erwerb von spezifischen Fähigkeiten, andererseits dient es der Vertiefung von Kompetenzen, wie z.B. der Kooperation und Kommunikation.
Transport	Ein qualifiziert begleiteter Patiententransport.
Versorgen	Personen sowohl psychisch wie physisch betreuen und behandeln.

Anpassungen Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der höheren Fachschulen „Rettungssanität“ vom 13.01.2017

Fussnote	Betreff
1	Änderung: Erweiterung der Trägerschaft
2	Änderung: Erweiterung der Trägerschaft Ersetzt: „Der Träger des vorliegenden Rahmenlehrplans ist das Forum Berufsbildung Rettungswesen. Das Forum BB RW wurde im April 2004 als Organisation der Arbeit gegründet. Darin vertreten sind Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Schulen.“
3	Ergänzung: „Die Höheren Fachschulen gehören der Tertiärstufe B an und sind im Berufsbildungsgesetz geregelt.“
4	Neue Grafik, neue Quellenangabe, neue Webadresse
5	Änderung: „Die Zulassungsbedingungen für Nachdiplomstudiengänge oder zu Höheren Fachprüfungen sind in den jeweiligen Rahmenlehrplänen oder Prüfungsordnungen festgelegt.“ Streichung: „Zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Rahmenlehrplanes werden diverse Nachdiplomstudien (NDS) im Gesundheitswesen erarbeitet. Welche NDS unter welchen Bedingungen für dipl. Rettungssanitäterinnen HF und dipl. Rettungssanitäter HF zugänglich sind, muss zum gegebenen Zeitpunkt in Zusammenarbeit des Forums BB RW und der OdA Santé geprüft werden. Die Aufnahmebedingungen in diese NDS werden in den entsprechenden Rahmenlehrplänen festgelegt.“
6, 7, 8	Ergänzungen: „und Pflege“, „aller Altersgruppen“, „Sie berücksichtigen dabei deren spezifische Situation und das soziale Umfeld.“
9	Änderung: „Ihre Einsätze sind geprägt durch schnell wechselnde Patientensituationen, durch geringe Vorhersehbarkeit und Planbarkeit und erfordern rasches und individuelles Handeln. Sie ergreifen die in der Situation nötigen pflegerischen, therapeutischen, medizinischen und präventiven Massnahmen bei einer akuten Erkrankung, Verletzung oder bei einer Verschlechterung einer chronischen Situation. Dabei stützen sie sich auf Algorithmen und arbeiten im übertragenen Kompetenzrahmen selbständig.“ Ersetzt und ergänzt: „Der Arbeitsalltag der dipl. Rettungssanitäterin HF / des dipl. Rettungssanitäters HF ist typischerweise von einem Wechsel von Wartezeiten zu Einsätzen und umgekehrt gekennzeichnet.“
10	Ergänzung: „und Pflege“
11	Änderung: Reihenfolge geändert Ersetzt: „1.1 Dokumentation 1.2 Übernahme von Einsätzen und Verantwortung 1.3 Leiten von Einsätzen“
12	Streichung: „(Scene assessment)“ Ersetzt: „Situationsüberblick (Scene assessment)“
13	Ergänzung: „und Pflege“
14	Änderung: Vorher Kompetenz 1.2 (siehe Fussnote 11)
15	Änderung: Vorher Kompetenz 1.3 (siehe Fussnote 11)
16	Vorher Fussnote 1: „Beim Einsatz rücken (mindestens) zwei Personen aus. Davon hat eine Person die Teamleitung, d.h. sie leitet den Einsatz. Es liegt hier ein Unterschied zur Kompetenz 1.2 in dem Sinne vor, dass alle Teammitglieder einen Einsatz und die Verantwortung dafür übernehmen, aber nur ein Mitglied den Einsatz leitet.“ Änderung: Neu Kompetenz 1.1

17	Änderung: „Nimmt vor Ort einen Situationsüberblick vor: Beurteilt die Informationen und vergegenwärtigt sich die organisatorischen, beruflichen und rechtlichen Regeln und Vorschriften.“ Ersetzt: „Vergegenwärtigt sich ihr/sein bei der Einsatzübernahme die und beim Situationsüberblick gewonnene mentale Repräsentation. Vergegenwärtigt sich die organisatorischen, beruflichen und rechtlichen Regeln.“
18	Ergänzung: „Gleicht die Situation mit der Eingangsmeldung ab,“
19	Änderung: Vorher Kompetenz 1.1 (siehe Fussnote 11)
20	Ergänzung: „in der Situation“
21	Wortänderung, vorher: „Setzt geeignete Massnahmen ein“
22	Streichung: „(Scene assessment)“ (siehe Fussnote 12)
23	Änderung im Satzaufbau, ersetzt: „Verschafft sich systematisch einen möglichst vollständigen Überblick in allen Situationen (z.B. mit Hilfe von Algorithmen).“
24	Ergänzung: „pflegt und begleitet“
25	Ergänzung: „und Pflege“
26	Ergänzung: „also auch in unvorhergesehenen und rasch wechselnden“ Ersetzt: „Stellt in allen Situationen die Vitalfunktionen sicher (BLS, ALS).“
27	Streichung: „(BLS, ALS)“
28	Ergänzung: „situativ“ Streichung: „ALS“ Ersetzt: „Wählt die erforderlichen Sofortmassnahmen (BLS, ALS) aus.“
29	Änderung, ersetzt: „Führt die Sofortmassnahmen (BLS, ALS), die für die Situation notwendig sind, unter Einhaltung der Algorithmen aus.“ Streichung: „ALS“
30	Änderung, Umstellung, ersetzt: „Überprüft die Wirkung der eingeleiteten Sofortmassnahmen (BLS, ALS) und ergänzt sie bei Bedarf.“
31	Umstellung, Ergänzung, ersetzt: „Gewährleistet mit Einsatzmitteln die präklinische Versorgung von Patientinnen und Patienten.“
32	Ergänzung: „im Hinblick auf“
33	Ergänzung: „Weitere“
34	Ergänzung: „(ALS)“, „und Pflege“ ersetzt: „Antizipiert die erforderlichen Massnahmen zur Versorgung der Patientin / des Patienten und legt sie fest.“
35	Ergänzungen: „Führt entsprechende Massnahmen (ALS) durch. Versorgt und pflegt die Patientin / den Patienten und unterstützt sie/ihn im Erhalten der bestmöglichen Lebensqualität. Berücksichtigt ihre/seine Autonomie.“ Ersetzt: „Führt entsprechende Massnahmen durch. Versorgt die Patientin / den Patienten.“
36	Änderung, Ergänzung: „Überprüft die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen und passt gegebenenfalls die Versorgung und Pflege an.“ Ersetzt: „Überprüft die Wirkung der getroffenen Massnahmen und passt gegebenenfalls die Versorgung an.“

37	<p>Ergänzungen: „auch“, „auch unter schwierigen Bedingungen“ Streichung: „, insbesondere in schwierigen Kommunikationssituationen“ „Erfüllt die Bedürfnisse, insbesondere auch Kommunikationsbedürfnisse der Patientin / des Patienten, der Beteiligten und Dritten. Stellt eine Beziehung zur Patientin / zum Patienten her. Gestaltet auch unter schwierigen Bedingungen die Kommunikation und die Beziehung so, dass sie den akuten Bedürfnissen der Betroffenen gerecht wird.“ Ersetzt: „Erfüllt die Bedürfnisse, insbesondere Kommunikationsbedürfnisse der Patientin / des Patienten, der Beteiligten und Dritten. Stellt eine Beziehung zur Patientin / zum Patienten her. Gestaltet die Kommunikation und die Beziehung so, dass sie den akuten Bedürfnissen der Betroffenen gerecht wird, insbesondere in schwierigen Kommunikationssituationen.“</p>
38	Ergänzung: „sprachliche“
39	<p>Änderung, Umformulierung, ersetzt: „Wendet situationsangepasste Rettungstechniken im Hinblick auf die Versorgung einer Patientin / eines Patienten in allen Situationen an.“</p>
40	Änderung: „adäquaten“ ersetzt „angepassten“
41	<p>Änderung: „Identifiziert auf der Basis des Patientenzustandes die angemessenen Rettungs-, Lagerungs- und Transportmöglichkeiten.“ Ersetzt: „Informiert sich anhand der Patientenbeurteilung über die Rettungsmöglichkeit und Transportfähigkeit einer Patientin / eines Patienten.“</p>
42	<p>Änderung: „Wählt adäquate Methoden und Massnahmen zur Rettung, Lagerung und zum Transport der Patientin / des Patienten.“ Ersetzt: „Wählt die geeignete Rettungstechnik und Lagerung der Patientin / des Patienten für den Transport aus.“</p>
43	<p>Änderung: „Setzt die adäquate Rettungstechnik ein, lagert und transportiert die Patientin / den Patienten. Bietet bei Bedarf weitere Unterstützung auf (Feuerwehr, Polizei, andere).“ Ersetzt: „Setzt die entsprechende Rettungstechnik ein. Lagert und transportiert die Patientin / den Patienten.“</p>
44	<p>Änderung: „Überprüft während der gesamten Rettung, Lagerung und des Transportes die Angemessenheit der getroffenen Massnahmen und passt sie bei Bedarf an.“ Ersetzt: „Reflektiert die Rettungstechnik. Überprüft den Transport und die Angemessenheit der Lagerung und ändert diese bei Bedarf.“</p>
45	<p>Streichung: „mit oder“ Vorher: „Stellt während des gesamten Einsatzes die Patientenüberwachung mit oder ohne Hilfsmittel sicher.“</p>
46	Ergänzung: „und informiert die Patientin / den Patienten entsprechend“
47	<p>Änderung, Streichung: „Sammelt zur Übernahme der Patientin / des Patienten alle relevanten Informationen.“ Ersetzt: „Sammelt alle relevanten Informationen über die Patientin / den Patienten so, dass sie/er sie/ihn übernehmen kann.“</p>
48	<p>Änderung, Streichung: „Leitet alle relevanten Informationen an verzögert eintreffende Einsatzkräfte weiter.“ Ersetzt: „Leitet alle relevanten Informationen an die übernehmende Person weiter (Notärztin / Notarzt, andere autorisierte Fachpersonen, andere Personen) so, dass diese die Patientin / den Patienten übernehmen kann.“</p>
49	<p>Ergänzung: „Übergibt die Patientin / den Patienten mit einem strukturierten Übergaberapport an die</p>

	<i>übernehmende Institution.“</i>
50	<i>Änderung: „diese / diesen“ ersetzt: „die Patientin / den Patienten“</i>
51	<i>Änderung: „Vergegenwärtigt sich für die Übergabe die Abläufe der übernehmenden Institution.“ Ersetzt: „Für die Übergabe vergegenwärtigt sie/er sich den Einsatz/Transport und die Dokumentation. Informiert sich über den Informationsbedarf der übernehmenden Person. Vergegenwärtigt sich bei der Übergabe an eine Institution deren Abläufe.“</i>
52	<i>Ergänzung: „Führt die Übernahme und die Übergabe fachgerecht durch.“</i>
53	<i>Ergänzung: „Führt ein Einsatzprotokoll.“</i>
54	<i>Änderung: „Prüft die erhaltene Information auf Vollständigkeit und fragt ggf. nach.“ Streichung: „Reflektiert die Übernahme der Patientin / des Patienten. Reflektiert die Übergabe der Patientin / des Patienten.“</i>
55	<i>Änderung: „Sie/er informiert sich laufend über die technischen Neuerungen und schlägt entsprechend erforderliche Anpassungen vor.“ Ersetzt: „die entsprechenden erforderlichen“</i>
56	<i>Syntaxänderung, ersetzt: „Positioniert das Fahrzeug sicher und situationsangepasst am Zielort.“</i>
57	<i>Ergänzung: „Setzt die sich auf dem Fahrzeug befindlichen Kommunikations- und Navigationsmittel ein.“</i>
58	<i>Änderung: „Entscheidet, ob Reinigung, Pflege, Wartung und/oder Reparaturen nötig sind und leitet die entsprechenden Massnahmen ein.“ Streichung: „Plant Reinigung, Pflege, Wartung und Reparaturen. Plant die Materialbewirtschaftung des Rettungsdienstes und der Einsatzfahrzeuge unter Berücksichtigung von Kosten- und Qualitätsansprüchen und unter Berücksichtigung des Umweltschutzes und der nachhaltigen Nutzung der Ressourcen.“</i>
59	<i>Änderung, Ergänzung: „Reinigt, pflegt, wartet das Einsatzfahrzeug und die Einsatzmittel gemäss innerbetrieblicher Vorschriften und/oder gibt dies Dritten in Auftrag. Bestellt fehlende Einsatzmittel.“ Ersetzt: „Reinigt, pflegt, wartet das Einsatzfahrzeug und die Einsatzmittel und/oder gibt dies Dritten in Auftrag. Bestellt fehlende Einsatzmittel. Stellt die Durchführung von Reparaturen sicher.“ Streichung: „Stellt die Durchführung von Reparaturen sicher.“</i>
60	<i>Änderung: „Kontrolliert, ob die Einsatzfahrzeuge und die Einsatzmittel vollständig sowie korrekt bewirtschaftet sind und korrigiert bei Bedarf.“ Ersetzt: „Kontrolliert, ob die Einsatzfahrzeuge, die Einsatzmittel und der Lagerbestand des Rettungsdienstes vollständig sowie korrekt bewirtschaftet sind und korrigiert bei Bedarf.“ Streichung: „und der Lagerbestand des Rettungsdienstes“</i>
61	<i>Ergänzung: „Erkennt entsprechende ethische Dilemmata.“</i>
62	<i>Ergänzung: „und respektiert die Würde der Patientin/des Patienten“</i>
63	<i>Änderung, Ergänzung: „Bewertet ihre/seine Handlungen nach ethischen und rechtlichen Prinzipien. Reflektiert rechtliche und berufliche Normen sowie ethische Grundsätze.“ Ersetzt: „Reflektiert rechtliche und berufliche Normen sowie ethische Grundsätze.“</i>

64	<p>Änderung, Ergänzung: „Informiert sich über Neuerungen im eigenen Arbeitsfeld zugunsten der Berufsentwicklung und trägt aktiv zur positiven Wahrnehmung des Berufsbildes bei.“ Streichung: „aktiv“ Vorher: „Informiert sich aktiv über Neuerungen im eigenen Arbeitsfeld zugunsten der Berufsentwicklung.“</p>
65	Ergänzung: „Qualitäts- und“
66	<p>Änderung: „Informiert sich über aktuelle Forschungsprojekte im eigenen Arbeitsfeld.“ Streichung, Anpassung: „die wichtigsten aktuellen“</p>
67	<p>Änderung: „Wählt Neuerungen unter Berücksichtigung des Bedarfes am Arbeitsplatz, unter Berücksichtigung von Ressourcen sowie unter Berücksichtigung ökologischer und ökonomischer Aspekte aus.“ Streichung: „Plant die Teilnahme an der Qualitätssicherung/-förderung im Rettungsdienst. Wählt Neuerungen unter Berücksichtigung des Bedarfes am Arbeitsplatz, unter Berücksichtigung von Ressourcen sowie unter Berücksichtigung ökologischer und ökonomischer Aspekte aus. Plant die Teilnahme an der Berufsentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Berufspolitik in ihrem/seinem Arbeitsfeld. Plant die Teilnahme an Forschungsprojekten in ihrem/seinem Arbeitsfeld.“</p>
68	<p>Änderung: „Nimmt ggf. an Forschungsprojekten teil.“ Ersetzt: „Entwickelt Forschungsprojekte und/oder nimmt daran teil.“</p>
69	<p>Änderung: „Reflektiert ihr/sein Engagement in der Qualitätssicherung, der Berufsentwicklung und/oder der Forschung und verstärkt und/oder verbessert es gegebenenfalls.“ Ersetzt: „Bewertet ihre/seine Teilnahme an der Qualitätssicherung in ihrem/seinem Rettungsdienst. Bewertet ihre/seine Teilnahme an der Berufsentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Berufspolitik. Bewertet die Teilnahme und die Ergebnisse der Forschungsprojekte, an welchen sie/er teilgenommen hat. Verstärkt und/oder verbessert gegebenenfalls ihre/seine Teilnahme an der Qualitätssicherung, Berufsentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit, Berufspolitik und Forschungsprojekten.“</p>
70	Änderung: vorher Fussnote 2
71	Änderung: vorher Fussnote 3
72	<p>Änderung: „Selbständiges Lernen sowie Einzel- oder Gruppenarbeiten“ Ersetzt: „Selbständiges Lernen sowie persönliche oder Gruppenarbeiten“</p>
73	<p>Ergänzung: „Kompetenzen müssen in verschiedenen Arbeitsprozessen erworben werden (siehe Abschnitt 3.2 und 3.3).“</p>
74	<p>Änderung: „zu erwerbenden Kompetenzen“ ersetzt „Lernziele“ „Sie formuliert die zu erwerbenden Kompetenzen für die Praxis und zieht die Anliegen der Ausbildungsbetriebe der Praxis und, wo sinnvoll, der Fachgesellschaften mit ein.“</p>
75	Ergänzung: „Der Rettungsdienst stellt die Kommunikation zur Schule sicher.“
76	Änderung: vorher Fussnote 4
77	Änderung: „Berufsbilder/innen“ ersetzt „Praktikums-/Praxisbegleiter/innen“
78	<p>Änderung: „Es existiert keine einschlägige Grundbildung.“ Ersetzt: „Zum Zeitpunkt der Genehmigung des Rahmenlehrplanes existiert keine einschlägige Grundbildung. Sobald die Bildungsverordnung der Fachangestellten Gesundheit vom BBT genehmigt ist, wird die Einschlägigkeit geprüft.“</p>

79	<p>Streichung ganzer Abschnitt: „Wenn regelmässig Absolvent/innen bestimmter Ausbildungen die Ausbildung zur dipl. Rettungssanitäterin HF / zum dipl. Rettungssanitäter HF beginnen möchten, er-arbeitet das Forum BB RW in Zusammenarbeit mit den Schulen ein standardisiertes Verfahren.“</p>
80	<p>Änderung: vorher Fussnote 5</p>
81	<p>Änderung: „Bei der Durchführung des Diplomexamens und der Bewertung der Leistungen der Studierenden wirken Expert/innen der Praxis.“ Streichung: „Bei der Durchführung des Diplomexamens und der Bewertung der Leistungen der Studierenden wirken Expert/innen des Forums Berufsbildung Rettungswesen mit. Anhand von Kriterien wird ein Bericht zur Durchführung verfasst. Das Forum Berufsbildung Rettungswesen ernannt geeignete Expertinnen / Experten und definiert die Kriterien für das Verfassen des Berichtes.“</p>
82	<p>Änderung, Streichung: „Die/der Studierende wird bei der Erarbeitung der Diplom- oder Projektarbeit begleitet. Die Diplom- oder Projektarbeit wird durch eine Dozentin / einen Dozenten der Schule und eine Expertin / einen Experten der Praxis bewertet.“ Streichung: „Es wird ein Gutachten mit einer Gesamtbewertung geschrieben.“</p>
83	<p>Änderung: „Die fallbezogene praktische Prüfung mit dem Prüfungsgespräch wird durch eine Examinatorin / einen Examinator aus der Schule und eine Expertin / einen Experten aus der Praxis bewertet.“ Ersetzt: „Die fallbezogene praktische Prüfung mit dem Prüfungsgespräch werden durch eine Examinatorin / einen Examinator aus der Schule und eine Expertin / einen Experten aus der Praxis (Forum Berufsbildung Rettungswesen) bewertet.“</p>
84	<p>Änderung: „Das Rekursverfahren regelt der Leitfaden „Aufsicht und Rechtsmittelweg bei Höheren Fachschulen“ des SBFJ. Dieses wird im Promotionsreglement der Schule festgehalten.“ Ersetzt: „Das Rekursverfahren regelt die Schule.“</p>
85	<p>Änderung: „Transportsanitäterin“ ersetzt „Transportsanitäterinnen“</p>
86	<p>Ergänzung: „mit eidgenössischem Fachausweis“</p>
87	<p>Ergänzung: „Zulassung, Prüfungsverfahren und geprüfte Kompetenzen sind in der entsprechen Prüfungsordnung und Wegleitung festgehalten.“</p>
88	<p>Ergänzung ganzer Abschnitt: „Qualitätssicherung Das Forum Berufsbildung Rettungswesen evaluiert periodisch die Diplomexamen. Hierbei wird insbesondere die Praxisrelevanz der Prüfung bewertet. Anhand von Kriterien wird ein Bericht zur Durchführung der Diplomexamen verfasst. Das Forum Berufsbildung Rettungswesen ernannt geeignete Expertinnen / Experten und definiert die Kriterien für das Verfassen des Berichtes.“</p>
89	<p>Änderung: „Die nach den Ausbildungsbestimmungen des SRK von 1998 erworbenen Diplome sowie die vom SRK an Inhaber und Inhaberinnen eines Ausweises für Rettungssanitäterinnen / Rettungssanitäter IVR abgegebene „Anerkennung als Inhaberin oder Inhaber eines kantonalen Berufsausweises beim Schweizerischen Roten Kreuz“ gelten als gleichwertig.“ Ersetzt: „Die nach den Ausbildungsbestimmungen des SRK von 1998 erworbenen Diplome sowie die vom SRK ausgestellten Anerkennungsausweise gelten als gleichwertig.“</p>